



**Reglement über die
Erstellung und den
Betrieb von
Gemeinschafts- und
Einzelantennenanlagen
für Fernsehen und
UKW-Stereo-Empfang
in der Gemeinde Gais**

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 16. April 1972

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Mai 1972

Die Einkaufstaxe wird vom Gemeinderat festgelegt unter Berücksichtigung der vorgenommenen Reduktion der Abonnementsgebühren.

6. Die minimale Abonnementsdauer beträgt 12 Monate.
7. Eine Auflösung des Abonnementes kann beidseitig durch schriftliche Kündigung auf Monatsende erfolgen. Kündigungsfrist 30 Tage. Während der festen Abonnementsdauer von 12 Monaten kann das Abonnement nicht aufgelöst werden.

Art. 6

Meldepflicht Die Abonnenten sind verpflichtet, Wohnungswechsel oder Aenderungen der Eigentumsverhältnisse bei Gebäuden innert 10 Tagen an die Gemeindekasse Gais zu melden.

Art. 7

Rechnungsstellung

1. Die Abonnementsgebühren sind im voraus auf Monatsbeginn zur Zahlung fällig. Es kann jeweils zwischen 3-, 6- oder 12monatiger Vorauszahlung gewählt werden.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindekasse.

Art. 8

Umfang der Anlage Die Anlage umfasst:

- 1.—Grossantenne mit Signalaufbereitungsanlage, eventuell weitere Quartierantennen.
- 2.—Koaxialkabelanlagen eingeteilt in Primär- und Sekundärnetz.
- 3.—Tertiärnetze, für die eigentlichen Hauszuleitungen bis und mit Hausanschlussdose bei Eintritt des Kabels ins Gebäude.
- 4.—Verstärkeranlagen.
- 5.—Die Kabel können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten in den Boden oder als Freileitung verlegt werden.

Art. 9

Kostenaufteilung Die unter Art. 8.1. bis 8.4. genannten Anlageteile werden durch die Gemeinde zu Lasten der Separatrechnung «Grossantennenanlage» erstellt, betrieben und unterhalten.

Art. 10

Erstellung der Anlage Die Erstellung der Anlage gemäss Art. 8 erfolgt durch die Gemeinde oder durch die von ihr Beauftragten. Die von der Gemeinde beauftragten Instanzen bestimmen die Ausführungsart, sowie den Standort der Hausanschlussdose. Beim Bau beziehungsweise bei der Montage der Leitungen, sowie bei deren Unterhalt, wird die Gemeinde nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Art. 11

Hausinstallationen

1. Die Erstellung von Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab Hausanschlussdose ist Sache des Gebäudeeigentümers oder des Abonnenten. Diese Arbeiten dürfen nur vom Fachmann ausgeführt werden, der die Radio- und Fernsehkonzession der PTT besitzt.

2. Das Material der Verteilanlagen hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.
3. Probeanschlüsse sind innert 14 Tagen definitiv anzuschliessen oder zu entfernen.
4. Erstellte Anschlüsse sind von der Installationsfirma innert drei Tagen an die Gemeindekasse Gais zu melden.
5. Als Anschlussstelle für Einfamilienhäuser gilt eine bei der Hauseinführung montierte, plombierbare Hausanschlussdose.
6. Bei Mehrfamilienhäusern ist für jede Wohnung eine plombierbare Teilnehmersteckdose anzubringen.

Art. 12

1. Sofern der Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage beziehungsweise Kabelverteilanlage möglich ist, hat jeder Einwohner das Recht, an diese Anlage anzuschliessen. Aussenantennen
2. Neue Aussenantennen dürfen in dem durch die Anlage erschlossenen Gebiete nicht mehr erstellt werden.
3. Ist zu der Zeit keine Anschlussmöglichkeit vorhanden, so wird in einer Uebergangsfrist die Erstellung einer Aussenantenne noch gestattet. Diese ist, vom Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit an gerechnet, innert fünf Jahren zu entfernen.
4. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat weitere Ausnahmen bewilligen, wie z. B. für Sende- und Empfangsantennen für Feuerwehr, Polizei und der Radioamateure.
5. Gebäude ausserhalb des Erschliessungsgebietes der Grossantennenanlage können ebenfalls angeschlossen werden, wenn sämtliche Kosten ab dem Hauptabzweiger durch den oder die Anschliessenden übernommen werden.
Bei späterer Erschliessung eines solchen Gebietes können die erstellten Anlagen durch die Gemeinde zum seinerzeitigen Erstellungspreis (ohne Zinsen) übernommen werden.
6. Bestehende Aussenantennen innerhalb des Erschliessungsgebietes, sind von den Eigentümern innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der Gemeinschaftsantennenanlage zu entfernen.
Lässt der Eigentümer die Antenne nicht innert dieser Frist entfernen, kann dies die Gemeinde, nach diesbezüglicher schriftlicher Aufforderung, auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.
7. Wer nach Art. 12 Abs. 3 und 6 des Reglements gehalten ist, eine in Betrieb stehende Aussenantenne zu beseitigen, kann keinen Schadenersatzanspruch geltend machen und hat auch kein Anrecht auf eine reduzierte Abonnementsgebühr.

Art. 13

1. Aussenantennen der in Art. 12.3. und 4. genannten Art sind bewilligungspflichtig. Für ihre Bewilligung ist ein schriftliches Gesuch an die Baukommission einzureichen. Bewilligungspflicht für Aussenantennen
2. Erschliessungen gemäss Art. 12.5. sind von einem konzessionierten Fachgeschäft projektieren zu lassen und der für die Grossantennenanlage zuständigen Kommission zur Bewilligung einzureichen.

Bei solchen Netzerweiterungen hat das Material der Verteilanlage den technischen Anforderungen der bestehenden Anlage zu entsprechen.

Art. 14

- Vorschriften für Aussenantennen
1. Diese Antennen sind auf die für einen guten Empfang notwendigen Masse und Elemente zu beschränken. Wo Estrichantennen einen guten Empfang gewährleisten, ist auf eine Aussenantenne zu verzichten.
 2. Auf ein und demselben Gebäude, Wohnblock oder zusammengebauten Gebäudekomplex sind mehrere Antennen in der Regel nur auf einem Mast zulässig.
 3. Der Erstbesitzer einer Antenne hat weiteren Interessenten das Mitbenützungsrecht gegen angemessene Beteiligung an den Einrichtungs- und Betriebskosten einzuräumen. Wenn immer möglich sollte der Hauseigentümer die Antennenanlage übernehmen.
 4. Private Gemeinschaftsantennenanlagen sind in ihrem Aufbau so zu planen, dass das Verteilnetz jederzeit an eine Quartier- oder Grossantennenanlage angeschlossen werden kann.
 5. Die Bewilligung kann an weitere Bedingungen und Auflagen geknüpft sein, die der Gemeinderat erlässt.

Art. 15

- Durchleitungsrecht
- Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB die unentgeltliche Durchleitung von Kabeln des Verteilnetzes und den Einbau von Verteil- und Verstärkeranlagen gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Wohnung der Gemeinschaftsantennenanlage nicht angeschlossen ist.

Art. 16

- Zutrittsrecht
- Die Beauftragten der Gemeinde und die von ihr ermächtigten Installateure sind, nach Voranmeldung, berechtigt, Räume mit TV-Anschlüssen, Verteiler- oder Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen, sowie das Aufsichts- oder Kontrollrecht auszuüben.

Art. 17

- Schadenersatz bei Unterbrechung
- Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus der Unterbrechung oder Einschränkungen in der Versorgung durch die Grossantennenanlage allenfalls erwächst.

Art. 18

- Sanktionen
- Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden wie folgt geahndet:
1. Verweigerung des Anschlusses,
 2. Unterbrechung der Antennensignale bei Nichtbezahlen der Gebühren innerhalb der festgesetzten Fristen.

3. Strafverfolgung gemäss Art. 137 EG zum ZGB event. Art. 292 StGB.
4. Durch die Ahndung wird die Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung der Anlage nicht aufgehoben. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

Art. 19

Gegen Entscheide und Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann innert 14 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden.

Rekursrecht

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb der ordentlichen Frist von 14 Tagen Rekurs an den Regierungsrat eingereicht werden.

Art. 20

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Einwohnergemeinde und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten